



Leitfaden Asyl

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich des Leitfadens Asyl	9
1.1	Personen des Asylrechts	9
1.2	Asylverfahren	9
1.3	Personengruppen des Asylrechts und deren Unterstützung	10
1.3.1	Asylsuchende Personen (AS) - Ausweis N	10
1.3.2	Anerkannte Flüchtlinge (FL) - Ausweis B	10
1.3.3	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) - Ausweis F	10
1.3.4	Vorläufig aufgenommene Personen (VA) - Ausweis F	11
1.3.5	Schutzbedürftige Personen mit/ohne Aufenthaltsbewilligung (SbmA/SboA) - Ausweis S	12
1.3.6	Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge negativem Asylentscheid (NAE)	12
1.3.7	Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge Nichteintretensentscheid (NEE)	12
1.4	Betreuungszuständigkeit nach Verfahrensstand	13
2	Aufgaben, Zuständigkeit und Ablauf auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden	14
2.1	Bund (BAZ)	14
2.2	Kanton	14
2.3	Gemeinden	17
2.4	Zivilrechtlicher Wohnsitz / eingeschränkte Wohnsitzwahl	17
2.5	Melderechtlicher Wohnsitz (Einwohnerregister)	18
2.6	Gemeindewechsel von AS, VA-7 und Personen mit Schutzstatus S	18
2.7	Zuständigkeitswechsel: Peregrina-Stiftung, Gemeinde	19
2.8	Kantonswechsel	19
3	Zuweisungspraxis	20
3.1	Allgemein	20
3.2	Verteilschlüssel	20
3.3	Gastfamilien	20
3.4	Aufnahmepflicht der Gemeinden	20
3.5	Time-out	20
4	Integration (FL, VA, VA FL) und Unterstützungsmassnahmen (S)	21
4.1	Integration VA, FL, VA FL	21
4.2	Unterstützungsmassnahmen (S)	22
5	Arbeit und Beschäftigungsprogramme	22
5.1	Erwerbstätigkeit	22
5.2	Meldung Stellenantritt oder Beendigung der Erwerbstätigkeit	23
5.2.1	Freiwilligenarbeit / Beschäftigungsprogramme	24
5.2.2	Probearbeit, Berufserkundigungen	24
6	Abgeltung des Bundes	25
6.1	Globalpauschalen	25
6.2	Ende der Abgeltung	26
6.2.1	Nichteintretens- oder ablehnender Asylentscheid mit Wegweisung	26

6.2.2	Ausreise und unkontrollierte Abreise	26
6.2.3	Abschreibung des Asylgesuchs	26
6.2.4	Erlöschen oder Aufhebung der vorläufigen Aufnahme	26
6.2.5	Zeitablauf	26
6.2.6	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung infolge Heirat	27
7	Abgeltung der Gemeinden	27
8	Höhe der Unterstützung	27
8.1	Unterstützung von FL, VA FL, Staatenlose und SbmA	27
8.2	Unterstützung von AS, VA und SboA	27
8.3	Unterstützung von AS, VA, VA FL und FL bei der Integration	28
8.3.1	Regelstrukturgrundsatz	28
8.3.2	Spezifische Regelungen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich	28
8.3.3	Abgrenzung Integrationsförderung (Integrationspauschale) und Sozialhilfe (Globalpauschale)	28
8.3.4	Integrationszulagen	29
8.3.5	Einkommens-Freibetrag	29
8.4	Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylrechts (AP)	29
8.5	Nothilfe für Mehrfachgesuchsteller	29
8.6	Ansätze für die Unterstützung von AS, VA und SboA	29
8.6.1	Beispiel 1: Unterstützung einer Familie, wenn ein Familienmitglied zu 100% erwerbstätig ist	30
8.6.2	Beispiel 2: Unterstützung einer Einzelperson mit teilzeitlicher Erwerbstätigkeit	31
8.7	Gastfamilienunterstützung	32
8.8	Kürzung der Sozialhilfeleistungen	32
8.9	Verfahren bei einer Kürzung	32
9	Einkommen	33
9.1	Steuern	33
9.2	Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe	33
10	Sozialversicherungsleistungen	33
10.1	Familienzulagen	34
10.2	Krankenversicherung	34
10.3	Einschränkung der Wahl des Versicherers und des Arztes	34
10.4	Beginn und Ende der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	34
10.5	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	35
10.6	Zahnbehandlung	35
11	AHV/IV/EO-Beiträge	35
11.1	Erwerbslose AS und VA	35
11.2	Erwirkung des Rentenanspruchs	35
11.3	Drittauszahlung der AHV-Rente	36
11.4	Beantragung von EL-Leistungen	36
11.5	Erläss der AHV/IV/EO-Minimalbeiträge	36
12	Rückkehrberatung	37
12.1	Grundsatz	37

12.2	Ziel	37
12.3	Anspruchsberechtigte der Rückkehrberatung	37
12.4	Rückkehrberatungsstelle	37
13	Rückkehrhilfe	37
13.1	Antrag auf Rückkehrhilfe	37
13.2	Pauschale	37
13.3	Materielle Zusatzhilfe	37
13.4	Medizinische Rückkehrhilfe	38
13.5	Ausreisekosten	38
13.6	Rückerstattung von bevorschussten Rückkehrleistungen	38

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10 (Stand: 1. Januar 2023)
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (Stand: 1. Juli 2023)
AP	Ausreisepflichtige
AS	Asylsuchende
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31 (Stand: 22. November 2022)
AsylV 1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311 (Stand: 1. Januar 2023)
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, SR 142.312 (Stand: 1. Januar 2023)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BAZ	Bundesasylzentrum
BAZmV	Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion
BAZoV	Bundesasylzentrum ohne Verfahren
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (Stand: 13. Februar 2022)
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung

FK	Genfer Flüchtlingskonvention: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30 (Stand: 14. Juni 2012)
FL	Anerkannte Flüchtlinge
FZ	Familienzulagen
GP1a	Globalpauschale 1a
GP1b	Globalpauschale 1b
GP2	Globalpauschale 2
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IOM	Internationale Organisation für Migration
IV	Invalidenversicherung
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10 (Stand: 18. März 2023)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102 (Stand: 1. Januar 2023)
MIA	Migrationsamt des Kantons Thurgau
NAE	Negativer Asylentscheid
NEE	Nichteintretensentscheid
NUK	Nothilfeunterkunft
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau
SbmA	Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

SboA	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHG	Sozialhilfegesetz vom 29. März 1984, RB 850.1 (Stand 1. April 2023)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 15. Oktober 1985, RB 850.11 (Stand 1. Juli 2022)
SOA	Sozialamt des Kantons Thurgau
SR	Systematische Rechtssammlung
TKöS	Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe
VA	Vorläufig aufgenommene Person
VA FL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018, SR 142.205 (Stand 1. März 2023)
VKZS	Verbandes der Kantonszahnärzte Schweiz
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, RB 170.1 (Stand 1. Januar 2022)
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
ZUG	Zuständigkeitsgesetz

1 Geltungsbereich des Leitfadens Asyl

Die vorliegenden Weisungen basieren auf dem AsylG, auf Art. 86 und 87 des AIG, auf Art. 1 - 44 der AsylV 2 sowie auf § 2i SHV. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Bundesgesetze regelt die Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz (RB 142.211). Die vorliegenden Weisungen enthalten Ausführungen zur Zuständigkeit, Unterstützung, Abgeltung des Bundes, Arbeit, Sozialversicherung und Integration. Die Weisungen richten sich ausschliesslich an die mit der Betreuung zuständigen Behörden und Personen und nicht an Privatpersonen. Sie regeln das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und beinhalten Empfehlungen für die Unterstützung der Personen des Asylrechts.

1.1 Personen des Asylrechts

Die Weisungen finden Anwendung auf die Ausrichtung und Abgeltung der Sozial- und Nothilfeleistungen für folgende Personengruppen:

- Asylsuchende (AS, Ausweis N);
- Vorläufig aufgenommene Personen bis sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA-7, Ausweis F);
- Vorläufig aufgenommene Personen nach sieben und mehr Jahren nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA+7, Ausweis F);
- Schutzbedürftige mit/ohne Aufenthaltsbewilligung (SbmA/SboA, Ausweis S);
- Anerkannte Flüchtlinge (FL, Ausweis B), inkl. Resettlement-Flüchtlinge (Resettlement-FL; Ausweis B)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL, Ausweis F);
- Staatenlose und vorläufig aufgenommene Staatenlose
- Ausreisepflichtige (AP) infolge Nichteintretensentscheid (NEE) oder negativem Asylentscheid (NAE)

1.2 Asylverfahren

Das Asylverfahren beginnt mit der Einreichung eines Asylgesuchs. Alle AS werden nach Einreichung ihres Gesuchs einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion zugewiesen (Art. 21 AsylG). Als erstes wird die Identität der Asylsuchenden und die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens abgeklärt. Innerhalb von drei Wochen werden in der sogenannten Vorbereitungsphase (Art. 26 AsylG) die Personalien der Asylsuchenden erfasst, Fingerabdrücke genommen und mit der europäischen Datenbank Eurodac abgeglichen, eine Befragung zum Reiseweg durchgeführt, der Gesundheitszustand abgeklärt und bei Bedarf Altersbestimmungen und DNA-Analysen veranlasst. Ist bereits in einem anderen Staat des Dublin-Übereinkommens ein Asylverfahren anhängig, erlässt das SEM einen NEE. Das SEM kann das Asylgesuch in einem beschleunigten Verfahren materiell entscheiden und die Wegweisung der asylsuchenden Person verfügen oder es leitet ein erweitertes Asylverfahren ein. Personen mit Nichteintretens- oder Negativentscheid werden in ein Bundesasylzentrum ohne Verfahren (BAZoV) verlegt. Die maximale Aufenthaltszeit in den Zentren des Bundes beträgt dabei 140 Tage. Danach erfolgt eine Zuweisung an einen Kanton.

Im Rahmen des Asylverfahrens wird eine Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt, in welcher Asylsuchende ihre Fluchtgründe ausführlich schildern können. Anhand der

Anhörung und eingereichter Beweismittel fällt das SEM den Entscheid, ob eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und in der Schweiz Asyl erhält. Ist dies nicht der Fall, verfügt es im Rahmen eines NAE die Wegweisung aus der Schweiz und prüft, ob Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, welche eine vorläufige Aufnahme begründen. NAE sowie NEE können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Weist dieses die Beschwerde ab, wird der Entscheid rechtskräftig und die betroffene Person muss ausreisen.

1.3 Personengruppen des Asylrechts und deren Unterstützung

1.3.1 Asylsuchende Personen (AS) - Ausweis N

Wer sich in der Schweiz in einem laufenden, sogenannten erweiterten Asylverfahren befindet, erhält einen N-Ausweis. Dieser berechtigt, sich während der Dauer des Verfahrens in einem zugewiesenen Kanton aufzuhalten. Wenn AS nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und sofern nicht Drittpersonen für den Unterhalt aufkommen müssen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (Art. 81 AsylG). Die Sozialhilfeleistungen für AS sind im Vergleich zu denjenigen für einheimische Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger niedriger und sind nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 Abs. 3 AsylG).

1.3.2 Anerkannte Flüchtlinge (FL) - Ausweis B

Als FL gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Art. 49 AsylG). Diese Definition basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention (FK). Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können. Die FK legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

FL erhalten einen Ausweis B (vgl. Art. 58 ff. AsylG, Art. 33 AIG). Dieser ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden. Eine Verlängerung kann aber auch verweigert werden, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, z.B. wenn die Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann auf Gesuch hin und bei Erfüllen der Voraussetzungen nach AIG eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden. Bei sehr guter Integration kann bereits nach 5 Jahren ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden.

Können FL nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfe. Die Bemessung findet nach kantonalem Recht statt. Es gilt die Inländergleichbehandlung. Dabei müssen die gleichen Leistungen gewährt werden wie an einheimische Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger (Art. 3 Abs. 1 AsylV 2).

1.3.3 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) - Ausweis F

Ein VA FL ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem

sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie werden aber dennoch in der Schweiz vorläufig aufgenommen (vgl. FK und Art. 83 ff. AIG, Art. 54 AsylG).

VA FL erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton jeweils überprüft und um weitere 12 Monate verlängert werden. Frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz und bei Erfüllen der persönlichen Härtefallvoraussetzungen können VA FL ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B, vgl. Kapitel 1.3.2) stellen (Art. 84 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 1 AIG). Ein Merkblatt hierzu ist auf der Webseite des MIA (www.migrationsamt.tg.ch) verfügbar.

Für VA FL (Ausweis F) gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen, wie für Flüchtlinge mit einem Ausweis B (Art. 86 Abs. 1^{bis} AIG und Art. 3 Abs. 1 AsylV 2).

1.3.4 Vorläufig aufgenommene Personen (VA) - Ausweis F

Bei vorläufig aufgenommenen Personen (VA) ist das Asylgesuch von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) ist zwar abgelehnt worden, der Vollzug der Wegweisung kann aber nicht durchgeführt werden. Dies weil die Wegweisung entweder *unzulässig* (völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz: z.B. drohen der Person im Heimatstaat Verfolgung, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung), *unzumutbar* (die Person ist durch das Vorliegen einer Kriegs-, einer Bürgerkriegs- oder einer allgemeinen Gewaltsituation im Heimatstaat konkret gefährdet) oder *unmöglich* ist (Ausreise in Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat blockiert).

Die Wegweisung gilt nicht als unmöglich, wenn sich die betroffene Person weigert, auszureisen und es den Schweizer Behörden nicht gelingt, die Wegweisung zu vollziehen. In diesen Fall erhält die ausreisepflichtige Person kein Bleiberecht, sondern erhält auf Antrag Nothilfe, bis die Ausreise vollzogen ist (vgl. Kapitel 1.3.6).

Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und wird durch den Wohnkanton jeweils um weitere 12 Monate verlängert. Frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz und bei Erfüllen der persönlichen Härtefallvoraussetzungen können VA ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) stellen (Art. 84 Abs. 5 und 85 Abs. 1 AIG). Ein Merkblatt hierzu ist auf der Webseite des MIA (www.migrationsamt.tg.ch) verfügbar.

Bezüglich Sozialhilfestandards gelten die gleichen Regelungen wie für AS (Art. 86 Abs. 1 AIG und Art. 3 Abs. 2 AsylV 2). Nach sieben Jahren ab Einreise werden sie „VA+7“ genannt, weil der Bund für sie keine Abgeltung mehr bezahlt. Sie werden weiterhin nach Asylansätzen unterstützt.

Weitere Informationen bezüglich anerkannter Flüchtlinge, vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen finden sich unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/info-flue-va/info-flue-va-de.pdf>

1.3.5 Schutzbedürftige Personen mit/ohne Aufenthaltsbewilligung (SbmA/SboA) - Ausweis S

Schutzbedürftigen Personen mit/ohne Aufenthaltsbewilligung (Personen mit Schutzstatus S) wird Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt. Die Zugehörigkeit zur definierten Gruppe wird dabei in einem vereinfachten Verfahren festgestellt, bei dem gewisse Verfahrensschritte des ordentlichen Asylverfahrens zur Anwendung kommen (bspw. Gesuchsregistrierung, Sicherheitscheck, Kurzbefragung, Prüfung der Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzbedürftigen).

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45 AsylV 1). Der Schutzstatus S hat solange Gültigkeit, solange die Bestimmungen vom Bundesrat nach Konsultation des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie internationaler Organisationen und Hilfswerken nicht wieder aufgehoben werden (Art. 76 Ab. 1 AsylG).

Personen mit Schutzstatus S erhalten einen Ausweis S. Dieser wird für SboA für maximal 12 Monate ausgestellt und durch den Wohnkanton jeweils um weitere 12 Monate verlängert. Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Personen mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist und werden damit zu SbmA (Art. 74 Abs. 2 AsylG).

Können SbmA und SboA nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen, haben sie Anspruch auf Sozialhilfe. Die Bemessung findet nach kantonalem Recht statt. Bezüglich Sozialhilfestandards gelten für SboA die gleichen Regelungen wie für AS und VA (Art. 82 Abs. 3 AsylG und Art. 3 Abs. 2 AsylV 2). Für SbmA gilt die Inländergleichbehandlung. Dabei müssen die gleichen Leistungen gewährt werden wie an einheimische Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger (Art. 3 Abs. 1 AsylV 2).

1.3.6 Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge negativem Asylentscheid (NAE)

Wenn die vorgebrachten Asylgründe den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen, nicht glaubhaft sind oder ein Asylausschlussgrund vorliegt, wird das Asylgesuch abgewiesen (NAE). In diesem Fall wird die Wegweisung verfügt. Sofern keine Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, wird der Vollzug angeordnet. Sobald der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, wird die Person ausreisepflichtig und erhält keine Sozialhilfe mehr (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das Recht auf Nothilfe gemäss Bundesverfassung (Art. 12 BV) gilt jedoch auch für AP.

1.3.7 Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge Nichteintretensentscheid (NEE)

Das SEM erlässt einen NEE, wenn einer der im Asylgesetz aufgezählten Nichteintretensgründe vorliegt. Sobald der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, wird die Person ausreisepflichtig und erhält keine Sozialhilfe mehr (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das Recht auf Nothilfe gemäss Bundesverfassung (Art. 12 BV) gilt jedoch auch für AP.

Geregelt wird dieser Prozess in der [Kantonalen Nothilfestrategie \(KNS\)](#). Zuständig für die Organisation der Ausreise ist das MIA.

1.4 Betreuungszuständigkeit nach Verfahrensstand

Der Verfahrensstand hat Einfluss auf die Betreuungszuständigkeit. In den ersten mind. sechs Monaten nach der Kantonszuweisung werden Personen, die dem Kanton Thurgau zugewiesen werden, in den von der Peregrina-Stiftung betriebenen Unterkünften untergebracht. Die Peregrina-Stiftung wurde von den beiden Landeskirchen und dem Kanton Thurgau gegründet. Der Kanton hat dieser Stiftung den Leistungsauftrag für die Asylbetreuung in den Durchgangsheimen und Nothilfeunterkünften erteilt. Die Zuständigkeit für die Erstintegration liegt bei der Fachstelle Integration des MIA.

FL und Resettlement-FL (Ausweis B) und VA FL (Ausweis F):

Nach den ersten Monaten im Durchgangsheim haben Personen mit Flüchtlingsstatus-Status (FL oder VA FL) freie Wohnsitzwahl im Kanton. Mit der Wohnsitznahme geht die Betreuungszuständigkeit an die Gemeinden über. Dies gilt auch für Resettlement-FL. Resettlement bezeichnet die dauerhafte Neuansiedelung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

VA (Ausweis F) und AS ohne Entscheid (Ausweis N):

Während des Aufenthalts in den Durchgangsheimen sind diese Personen in der Betreuungszuständigkeit der Peregrina-Stiftung. Anschliessend werden VA Personen (Ausweis F) auf die Gemeinden verteilt. AS werden in der Regel nicht den Gemeinden zugewiesen. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden grundsätzlich erst mit Erreichen der Volljährigkeit einer Gemeinde zugewiesen.

AP (Negativer Asylentscheid (NAE) und Nichteintretensentscheid (NEE)):

Personen, welche bereits einen NAE oder NEE im Bundesasylzentrum erhalten haben, dem BAZoV in Kreuzlingen zugewiesen wurden und deren Entscheid und Rückreiseorganisation nicht innert der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen ab BAZoV durchgeführt werden konnte, treten in den Kanton über und müssen vom Kanton untergebracht werden. Der Zuweisungskanton ist verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen. Ebenso müssen abgewiesene Asylsuchende, die bereits einer Gemeinde zugeteilt sind, die Gemeinde verlassen, nachdem der Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist. In den vorgenannten Fällen erfolgt die Unterbringung der AP in den von der Peregrina-Stiftung betriebenen NUK.

Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S):

Personen, die den Schutzstatus S beantragt haben, werden durch das SEM den Kantonen zugeteilt (Art. 74 Abs. 1 AsylG). Ist eine Unterbringung in einer Gemeinde, Gastfamilie oder Privatunterkunft nicht unmittelbar möglich, werden die Personen durch die Peregrina-Stiftung in einem Durchgangsheim betreut und zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinde untergebracht. Für die Unterstützung von Personen, die nicht in Bundeszentren oder in kantonalen Zentren der Peregrina-Stiftung untergebracht sind, sind die Sozialen Dienste der Gemeinden zuständig.

2 Aufgaben, Zuständigkeit und Ablauf auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden

2.1 Bund (BAZ)

BAZ sind Einrichtungen des Bundes mit einem Verwaltungs- und einem Unterkunftsteil (BAZ mit Verfahrensfunktion BAZmV) oder nur mit einem Unterkunftsteil (BAZ ohne Verfahrensfunktion BAZoV). Ein Teil der erstinstanzlichen Verfahren spielt sich in den BAZ ab. NEE und NAE werden hier vollzogen, sofern die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen (Identität bekannt/vollzugsgenügende Reisepapiere, tatsächliche Anwesenheit, keine medizinischen Kontraindikationen) dazu gegeben sind. Die maximale Aufenthaltsdauer in einem BAZ beträgt 140 Tage. Ist das Verfahren dann noch nicht beendet, erfolgt eine Kantonszuweisung. Massgebend für die Verteilung auf die Asylregionen ist der in der AsyV 1 über Verfahrensfragen festgelegte Verteilschlüssel. Der Kanton Thurgau erhält bevölkerungsproportional 3,3 % der Asylsuchenden zugewiesen. Allerdings erhält der Kanton Thurgau als Standortkanton eines BAZ eine Kompensation. Konkret weist der Bund dem Kanton Thurgau weniger AS aus dem sogenannten "erweiterten Verfahren" zu.

Weitere Informationen dazu sind auf der Webseite des SEM zu finden:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faktenblaetter.html>

2.2 Kanton

Für die sozialhilferechtliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat, in Absprache mit den Gemeinden, besondere Vorschriften erlassen (§ 1 Abs. 3 SHG). Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften, wobei er die Führung dieser Unterkünfte Dritten (z.B. Peregrina-Stiftung) übertragen kann (§ 6d SHV). In den Durchgangsheimen betreut die Peregrina-Stiftung (www.peregrina-stiftung.ch) die Personen des Asylrechts, ab Beginn der Zuweisung an den Kanton durch das SEM.

Im Kanton Thurgau steht den AS, VA, VA FL und FL während den ersten Monaten nach der Kantonszuweisung eine Unterkunft in einem Durchgangsheim zur Verfügung. Hier erhalten die AS, VA und FL einen intensiven, praxisbezogenen Deutschunterricht und können an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Seit 1. Januar 2020 wird das Konzept „Erstintegration“ in den Durchgangsheimen umgesetzt. Das Konzept ist auf der Webseite der Peregrina-Stiftung zu finden: <https://www.peregrina-stiftung.ch/organisation/downloads/>

Personen mit Schutzstatus S werden subsidiär in Durchgangsheimen untergebracht und es wird ihnen ermöglicht an einem Deutschkurs teilzunehmen.

Die Übergabe von FL und VA FL aus der Peregrina-Stiftung in die Gemeinden ist in einem entsprechenden Konzept geregelt. Dieses sieht vor, dass für den Übergangsmonat die Peregrina-Stiftung im Auftrag des Kantons für die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen und sämtliche Abklärungen im Bereich Wohnung und Dokumentenmutationen verantwortlich ist. Die Peregrina-Stiftung ist während dieser Zeit die direkte Ansprechstelle für die Gemeinde. Die Gemeinde erhält bereits für den Übergangsmonat die GP2. Per

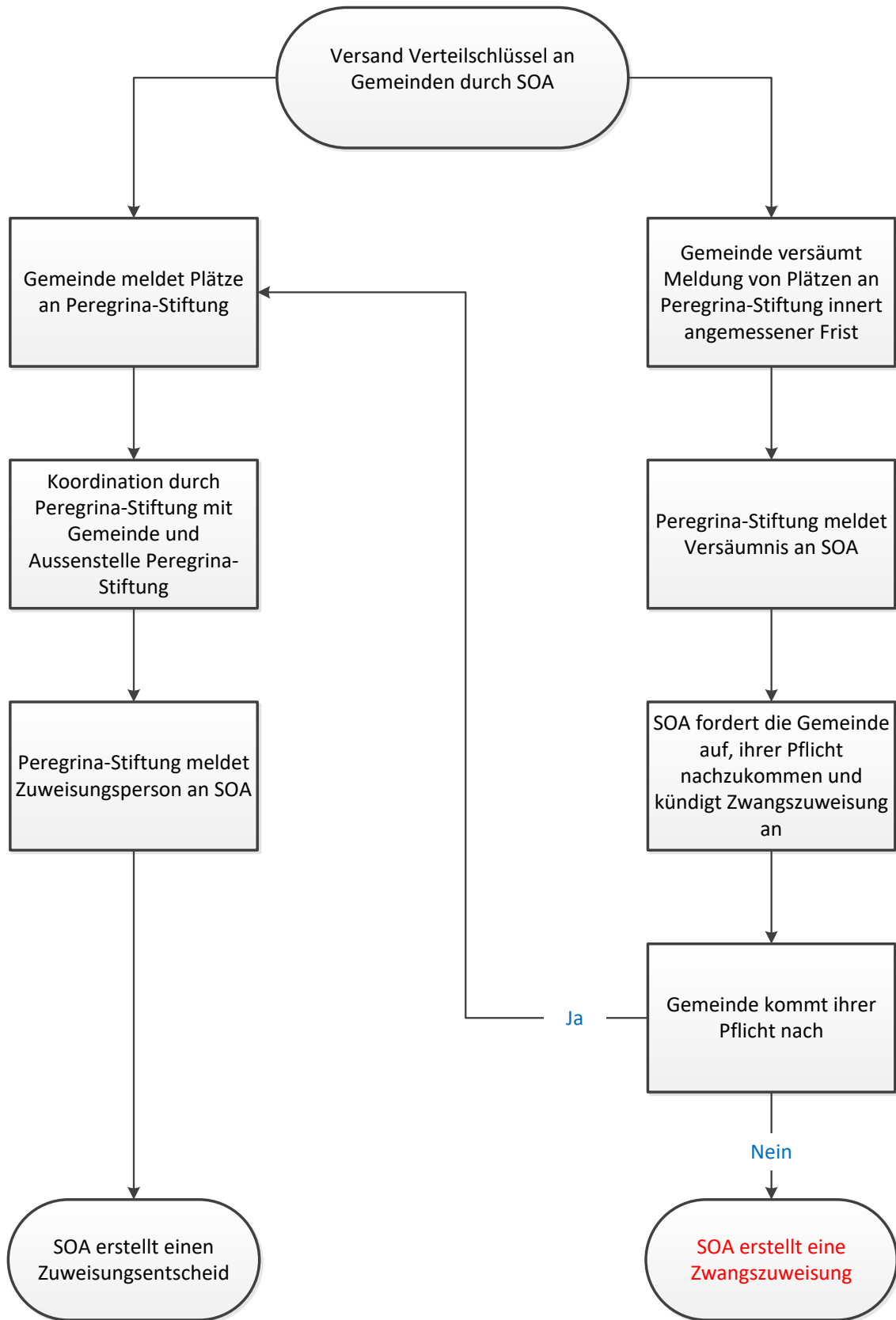
1. des Folgemonats übernimmt die Gemeinde vollumfänglich die Zuständigkeit für die Person.

Nach dieser ersten Phase – der Unterbringung in Durchgangsheimen – weist das SOA die VA gemäss kantonalem Verteilschlüssel den Gemeinden zu (Regierungsratsbeschluss Nr. 785 vom 14. Dezember 2021). Im Zuge der beschleunigten Asylverfahren wurde entschieden, AS in der Regel nicht den Gemeinden zuzuweisen. Ist ein AS jedoch erwerbstätig und sozialhilfeunabhängig, wird eine Zuweisung in eine Gemeinde geprüft.

Das SOA erstellt und aktualisiert jeweils den Verteilschlüssel. Daraus ersehen die Gemeinden ihre zahlenmässige Aufnahmepflicht. Die Gemeinde nimmt bei einem ausgewiesenen Aufnahmesoll mit der Peregrina-Stiftung Kontakt auf, um eine konkrete Zuweisung zu besprechen.

Sobald geklärt ist, welche Personen wann und in welche Gemeinde übergeben werden sollen, erstellt das SOA den konkreten Zuweisungsentscheid. Die Peregrina-Stiftung informiert die betroffenen Personen des Asylrechtsüber das Transferdatum und am Tag des Transfers über den neuen, konkreten Aufenthaltsort. Sie organisiert die Reise der Personen an den neuen Wohnort. In der Regel erfolgt der Transfer selbständig über öffentliche Verkehrsmittel.

Nehmen die aufnahmepflichtigen Gemeinden innert angemessener Frist keinen Kontakt mit der Peregrina-Stiftung auf, so erstattet diese Meldung an das SOA. Dieses fordert die säumige Gemeinde auf, ihrer Aufnahmepflicht nachzukommen und kündigt ihr für den Fall der Weigerung eine Zwangszuweisung an.



2.3 Gemeinden

Im Kanton Thurgau sind die Politischen Gemeinden verantwortlich für die Sozialhilfe (§ 1 SHG). Nach einem Aufenthalt in einem Durchgangsheim können die Betreuten in der Folge den Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über (§ 6d Abs. 2 SHV). Wie sie diese organisieren, liegt in ihrem Ermessen. Sie können diese Aufgabe ganz oder teilweise der Sozialhilfebehörde oder Dritten übertragen. Es gibt Stellen und Organisationen, die unter Umständen kostengünstige oder unentgeltliche Dienstleistungen zu Gunsten von Personen mit besonderem Betreuungsbedarf anbieten und damit zu einer Entlastung der Gemeinden beitragen können; beispielsweise Benevol Thurgau, eine Fachstelle, die Personen vermittelt, die sich in der Freiwilligenarbeit engagieren (www.benevol-thurgau.ch).

Nach einer Zuweisung an eine Gemeinde gibt es grundsätzlich keine Um- bzw. Rückplatzierungen. Dies gilt auch bei Personen mit psychischen oder anderen gesundheitlichen Problemen.

Ausnahmen:

1. Die einer Gemeinde zugewiesene Person findet in einer anderen Gemeinde eine Erwerbstätigkeit, so dass sich ein Gemeindefwechsel aufdrängt (finanziell unabhängig).
2. Die einer Gemeinde zugewiesene Person erhält einen rechtskräftigen, negativen Asylentscheid. Dann wird sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG) und erhält auf Antrag nur noch Nothilfe (Art. 12 BV) in einer NUK.

Die Gemeinden können die AS und SboA in eigenen Kollektivunterkünften oder bescheidenen Wohnungen unterbringen. Es ist durchaus zumutbar, dass einzelne AS und SboA sich ein Zimmer oder sich zwei Familien eine Wohnung teilen. Für VA, die sich gleich wie FL im Rahmen der IAS (vgl. Kap. 4) beruflich nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integrieren müssen (z.B. durch Absolvierung einer Schweizer Grundbildung EBA/EFZ), sind Einzelzimmer zielführend, damit sie dort konzentriert lernen und sich vom Schul- oder Arbeitstag ausruhen können.

Die Mobiliaranschaffung für die Mietwohnungen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Nach Möglichkeit sind sie mit gebrauchten Möbeln, Küchengeschirr, Bettwäsche usw. einzurichten. Es ist empfehlenswert, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Beschaffung, der Ersatz, der Unterhalt und die Reparaturen – sowohl für die Unterkunft als auch für das Mobiliar – sind in der Globalpauschale des Bundes enthalten. Ebenso darin enthalten sind alle Nebenkosten und ein Zuschlag für das Leerstandsrisiko.

2.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz / eingeschränkte Wohnsitzwahl

AS in der Schweiz begründen am Aufenthaltsort einen Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB). Sobald aber AS einer Gemeinde zugewiesen sind und den Status VA erhalten, begründen diese ihren Wohnsitz am Ort des dauernden Verbleibs gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB. Der zugewiesene Aufenthaltsort einer Person, die um Asyl ersucht hat, ist somit auch ihr zivilrechtlicher Wohnsitz.

AS, VA und Schutzbedürftige (SbmA/SboA) bleiben in dem Kanton, dem sie zugewiesen wurden (Art. 85 Abs. 2 AIG; Art. 27 AsylG; Art. 74 AsylG). VA-7 dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, vorausgesetzt, dass sie keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Sind sie von der Sozialhilfe abhängig, kann die kantonale Behörde über Wohnort und Unterkunft bestimmen (Art. 85 Abs. 5 AIG).

Da nach Ablauf von sieben Jahren seit der Einreise die Abgeltung des Bundes für VA wegfällt (Art. 87 Abs. 3 AIG), erscheinen VA+7 nicht mehr auf dem Verteilschlüssel. Sie können deshalb ihren Wohnsitz im Kanton, dem sie zugewiesen wurden, frei wählen ohne Zustimmung des SOA.

FL und VA FL können innerhalb des zugewiesenen Kantons den Wohnort frei wählen (Art. 26 FK). Sie müssen ihre Wohnadresse der zuständigen kantonalen Behörde melden. Der ausgestellte Ausländerausweis ist nur im Zuweisungskanton gültig. Um das Ziel einer annähernd gleichmässigen Verteilung der Personen des Asylrechts über den ganzen Kanton zu erreichen, werden die Personen mit FL-Status seit 31. Dezember 2021 ebenfalls dem Verteilschlüssel angerechnet. Die Gemeinden müssen das SOA über einen Adresswechsel informieren. Ab Datum des Adresswechsels fliesst der Beitrag aus der Globalpauschale bei einem Gemeindefwechsel an die neue Wohngemeinde.

2.5 Melderechtlicher Wohnsitz (Einwohnerregister)

Ungeachtet der Nationalität und des Bewilligungsstatus begründen Personen dort einen melderechtlichen Hauptwohnsitz, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs und länger als drei Monate physisch aufhalten. Aus Rücksicht auf eine bevorstehende Gemeindefzuteilung und um Missverständnisse zu vermeiden, hat sich die Praxis bewährt, dass in Durchgangsheimen wohnhafte AS und VA sowie SboA nicht in den Einwohnerregistern erfasst werden.

2.6 Gemeindefwechsel von AS, VA-7 und Personen mit Schutzstatus S

AS, VA-7 oder Personen mit Schutzstatus S, denen eine Wohnsitzgemeinde zugewiesen worden ist, die aber im Laufe der Zeit eine Erwerbstätigkeit gefunden haben (nach der Probezeit) und deshalb wirtschaftlich selbständig geworden sind, können einen Gemeindefwechsel beantragen. Sie haben der bisherigen Gemeinde ihr Vorhaben mitzuteilen. Diese nimmt Kontakt mit der voraussichtlich künftigen Gemeinde auf. Sobald sich beide Gemeinden über die Modalitäten des Gemeindefwechsels geeinigt haben, ist dem SOA schriftlich Meldung zu erstatten, damit dieses den Gemeindefwechsel bestätigen und den Verteilschlüssel anpassen kann. Dieses Vorgehen gilt auch für Personen, welche evtl. teilunterstützt werden müssen.

Die melderechtliche Regelung in den Einwohnerregistern der Gemeinden erfolgt unabhängig von sozialrechtlichen Zuständigkeiten. Vom SOA noch unbestätigte Gemeindefwechsel und Aufenthalte ausserhalb der Hauptwohnsitzgemeinde können, gemäss VTG Ressort Einwohnerdienste, vorübergehend und einmalig mit einem Heimatausweis in der Nebenwohnsitzgemeinde geregelt werden, bevor der Aufenthaltsort definitiv zum Hauptwohnsitz wird.

2.7 Zuständigkeitswechsel: Peregrina-Stiftung, Gemeinde

Die Betreuung der VA FL und der FL sowie Resettlement-FL obliegt in der ersten Phase im Durchgangsheim der Peregrina-Stiftung. Danach haben sie freie Wohnsitzwahl im Kanton. Mit der Wohnsitznahme geht die Betreuungszuständigkeit an die Gemeinden über. Die Peregrina-Stiftung sorgt im Auftrag des Kantons für die Wohnungssuche und -installation. Sie richtet zudem im ersten Monat nach Wohnsitznahme in der Gemeinde die Sozialhilfe aus. In diesem Übergangsmonat übernimmt die Gemeinde das Dossier und richtet dann ab dem ersten Tag des Folgemonats die Sozialhilfe aus. Den Beitrag des Kantons aus der GP2 des Bundes erhält die Gemeinde mit Adressänderung, namentlich bereits im Übergangsmonat. Die Initialaufwände fallen somit bei der Peregrina-Stiftung an. Diese werden nach Austritt dem SOA in Rechnung gestellt, das wiederum die entstandenen Kosten den betreffenden Gemeinde bei der nächsten Quartalsabrechnung von den Pauschalen abzieht. Die Initialaufwände sind Kosten, die die zukünftige Unterstützungsperiode in der Gemeinde betreffen und sich im Laufe der weiteren Zuständigkeit der Gemeinde amortisieren.

2.8 Kantonswechsel

FL: Für FL gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Wollen sie den Kanton wechseln, müssen sie beim kantonalen Migrationsamt des neuen Kantons vorgängig ein Gesuch einreichen. Ein Gesuch kann dann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt (Art. 37 Abs. 1 und 2 und Art. 62 AIG; Art. 58 AsylG, Art. 26 FK).

VA FL: VA FL können einen Kantonswechsel beim SEM beantragen. Ein Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Das Gesuch für den Kantonswechsel muss direkt beim SEM eingereicht werden (Art. 85 Abs. 3 AIG).

AS, VA und Personen mit Schutzstatus S: AS, VA und Personen mit Schutzstatus S können einen Kantonswechsel beantragen (Art. 85 Abs. 3 und 4 AIG; Art. 27 AsylG; Art. 72 AsylG). Das Gesuch ist direkt beim SEM einzureichen. Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie, oder eine schwerwiegende Gefährdung einer Person droht. Ist dies nicht der Fall, so müssen beide Kantone dem Kantonswechsel zustimmen. Bei bestehender oder drohender Sozialhilfeabhängigkeit verweigern die Kantone in der Regel einen solchen Kantonswechsel.

Verfügt eine unterstützte Person aus dem Asylbereich über die Bewilligung für einen Kantonswechsel, müssen die beteiligten Sozialhilfestellen den Wechsel, namentlich den genauen Zeitpunkt, klar untereinander absprechen. Sind die Modalitäten des Übergangs der Sozialhilfeunterstützung und der Krankenversicherung aufeinander abgestimmt, können Doppelbezug und eine Doppelversicherung vermieden werden. Ist die Neuadresse in der Datenbank des Bundes eingetragen, vergütet der Bund die Globalpauschale dem neuen Kanton ab dem ersten Tag des Folgemonats.

3 Zuweisungspraxis

3.1 Allgemein

Gestützt auf Art. 28 AsylG können Bund (SEM) und Kanton Personen des Asylrechts eine Unterkunft zuweisen, dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen. Als zugewiesener Aufenthaltsort kommt nur die Gemeinde in Frage (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2P.335/1989/MF i. S. Politische Gemeinde Richterswil gegen Regierungsrat des Kantons Zürich).

3.2 Verteilschlüssel

Mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 785 vom 14. Dezember 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau bestimmt, dass Personen des Asylrechts den Gemeinden gemäss einem Verteilschlüssel, welcher sich an ihrer Einwohnerzahl orientiert, zuzuweisen sind. Plätze in kantonalen Unterkünften werden der Standortgemeinde in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmequote zu 30 % angerechnet.

Die Zuweisungspraxis für Personen mit Schutzstatus S ist entsprechend dem Regierungsratsbeschluss Nr. 228 vom 1. April 2022 grundsätzlich deckungsgleich zur Zuweisungspraxis für AS. Jedoch werden die Verteilschlüssel für Personen mit Schutzstatus S und Personen des Asylrechts unabhängig voneinander berechnet und zugewiesen. Zudem erfolgt die Zuweisung in die Gemeinden in der Regel schneller als bei Personen des Asylrechts und eine private Unterbringung wird berücksichtigt.

Plätze in einem BAZ werden nur im Verteilschlüssel für Personen des Asylrechts zu 15 % der Standortgemeinde angerechnet.

3.3 Gastfamilien

Eine Zuweisung in eine Gemeinde, in der ein Gastfamilienangebot besteht, ist auch dann möglich, wenn die Gemeinde ihr Zuweisungssoll schon erreicht hat. Die Gemeinde ist vorgängig zu konsultieren.

3.4 Aufnahmepflicht der Gemeinden

Den Gemeinden kommt hinsichtlich der Aufnahme der vom Bund an den Kanton Thurgau zugewiesenen Asylsuchenden keine freie Entscheidung zu, da sie in diesem Sachbereich nicht autonom sind. Kommt eine Gemeinde ihrer Pflicht zur Aufnahme trotz rechtskräftigem Zuweisungsentscheid nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme mit Kostenfolge für die Gemeinde (vgl. § 86 Abs. 2 VRG).

3.5 Time-out

Für Gemeinden, die im Umgang mit bestimmten Personen des Asylrechts grosse Schwierigkeiten bekunden, weil diese disziplinarischen Massnahmen keine Folge leisten und die Mitwirkung verweigern, bietet die Peregrina-Stiftung eine Möglichkeit, die betreffenden Personen für ein Time-out in einem Durchgangsheim zu platzieren.

Die jeweilige Gemeinde muss vorgängig die fehlbare Person schriftlich verwarnt und ihr das Taschengeld gekürzt haben. Voraussetzungen, Inhalt und Vorgehen lauten wie folgt:

- Die aktuelle Belegung in den Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung bietet Kapazität für die Aufnahme einer „Time-out-Person“.

- Die zuständige Betreuungsperson der Gemeinde nimmt mit der Gesamtleitung der Durchgangsheimen Kontakt auf und bespricht die Situation.
- Es besteht eine schriftliche Zielformulierung, welche zwischen der „Time-out-Person“ und der Betreuungsperson der Gemeinde erarbeitet wurde.
- Auf Grund der Zielformulierung legt das Durchgangsheim die Aufenthaltsgestaltung fest (z. B. Teilnahme am Beschäftigungsprogramm).
- Während der Zeit des Time-out untersteht die betreffende Person der Hausordnung des Durchgangsheims.
- Am Schluss des Time-out findet eine Abschlussbesprechung zwischen der Gemeinde und dem Durchgangsheim statt.
- Das Time-out ist für einen Monat ausgelegt und kann höchstens um einen weiteren Monat verlängert werden.
- Das Time-out beinhaltet keine Therapie oder sozialpädagogische Betreuung. Die Teilnehmer sind nur tagsüber und an Werktagen betreut.
- Die Entschädigung seitens der Gemeinde beträgt pro Tag Fr. 50 (Stand: 19. April 2017). Darin eingeschlossen sind Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, nicht jedoch die Kosten für die medizinische Versorgung.

4 Integration (FL, VA, VA FL) und Unterstützungsmassnahmen (S)

4.1 Integration VA, FL, VA FL

Wer längerfristig in der Schweiz lebt, soll sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren. Personen des Asylrechts müssen sich bemühen, Deutsch zu lernen, einer Arbeit nachzugehen und am sozialen Leben teilzunehmen. Das MIA koordiniert die Integrationsarbeit im Kanton über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP). Spezifisch für VA, VA FL und FL setzt das MIA die Integrationsagenda Schweiz (IAS) um. Für die spezifische Erstintegration von VA, VA FL und FL sind folgende Ansprechstellen zuständig:

Ansprechstelle für die Integration von VA, VA FL und FL ist die Fachstelle Integration des MIA (<https://migrationsamt.tg.ch/integration.html/4490>).

Ansprechstelle für die kantonalen Integrationskurse für 12-34-Jährige, welche speziell für Personen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind, ist das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, (E-Mail: integrationskurse@tg.ch) (<https://abb.tg.ch/berufsfachschulen/integrationskurse.html/6058>).

Die Förderung der Erstintegration von VA, VA FL und FL während der ersten sieben Jahre (ab Einreise) wird mit der zweckgebundenen Integrationspauschale des Bundes finanziert. Nachfolgend sind zwei idealtypische Verläufe der Erstintegration dargestellt, die natürlich individuell variieren können. Nähere Informationen erteilen die oben genannten Stellen.

Sind die VA, VA FL oder FL älter als 25 Jahre, besuchen sie in der Regel zuerst Deutsch-Intensivkurse bis zum Sprachniveau A2 GER. Dann werden ihre praktischen beruflichen Fähigkeiten abgeklärt und es wird ein entsprechender individueller Handlungsplan erstellt. Es folgen weitere qualifizierende Massnahmen und/oder Berufserkundigungen sowie befristete Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt und schliesslich der Antritt einer Festanstellung. Die Personen werden weiterhin während einem Jahr nach Stellenantritt durch die Fachstelle Integration des MIA begleitet.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 17 bis 24 Jahren steht die Förderung ihrer Ausbildung im Vordergrund. Sie besuchen zuerst die Integrationskurse (IK) 1b und 2 des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB). Dann folgt der IK 3 des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Während der IK werden Berufserkundigungen absolviert. Die IK 1b, 2 und 3 bauen aufeinander auf. Bei Bedarf können sie wiederholt, bei entsprechender Leistung übersprungen, werden. In den IK erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich Deutschkenntnisse und Allgemeinbildung anzueignen, so dass sie anschliessend eine Berufslehre absolvieren können. Sie werden bis zum Lehrabschluss durch die Fachstelle Integration betreut.

Junge Erwachsene im Alter von 25 bis 34 Jahren sind für die IK Zielpublikum, wenn ein Potenzial auf Ausbildungsfähigkeit besteht.

4.2 Unterstützungsmassnahmen (S)

Der Schutzstatus S ist befristet und rückkehrorientiert. Deshalb findet keine Fallführung Erstintegration wie für FL, VA und VA FL statt. Der Bund bezahlt den Kantonen jedoch eine reduzierte Unterstützungspauschale. Mit diesen können über die Gefässe des KIP die Förderung von Sprache, die Arbeitsmarktfähigkeit und frühe Förderung einzelfallweise unterstützt werden.

Für Personen mit Schutzstatus S hat der Bundesrat per 13. April 2022 das Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S eingesetzt.

Das Programm setzt den Schwerpunkt auf den Erwerb von Sprachkenntnissen, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Unterstützung von Familien und Kindern.

Weitere Informationen zu den Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S finden Sie auch auf der Webseite des MIA (www.migrationsamt.tg.ch).

5 Arbeit und Beschäftigungsprogramme

Aktivitäten, die in der Regel nur gegen Entgelt (Lohn) geleistet werden, gelten als Arbeitseinsätze. Die Definition „Arbeitseinsatz“ ist unabhängig von der Höhe der Entlohnung oder der Dauer des Einsatzes.

5.1 Erwerbstätigkeit

Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen AS im laufenden Verfahren keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Danach braucht ein Stellenantritt ein vorgängiges Gesuch mit arbeitsmarktlicher Vorprüfung – Stellenantritte von AS sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen, negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Bei Mehrfachgesuchen (vgl. Art. 111c AsylG) wird für die Dauer des Verfahrens keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt. AS im laufenden Verfahren sind keine Zielgruppe der IAS und Arbeitgeber/Arbeitnehmer sind stets klar und vorgängig darauf hinzuweisen, dass bei Negativentscheid mit Ausreise und Aufgabe der Erwerbstätigkeit gerechnet werden muss. Die IAS greift erst nach einem positiven Asylentscheid und/oder einer vorläufigen Aufnahme.

Verlängert das SEM die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen unterliegt dieser Bewilligungspflicht nicht.

Per 1. Januar 2019 wurde die kostenpflichtige vorgängige Bewilligungspflicht von Stellenantritten von VA, VA FL und FL durch eine vorgängige gebührenfreie Meldepflicht ersetzt. Stellenantritte von VA, VA FL und FL sind schweizweit möglich, die Meldung muss im Erwerbskanton erfolgen (Art. 61 AsylG, Art. 38, 40, 85a AIG). Die Meldung hat keine Ausweismutation zur Folge (Arbeitgeber auf Ausweis nicht mehr ersichtlich).

Weitere Informationen zu Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung sind hier zu finden: <https://migrationsamt.tg.ch/asyl-und-rueckkehr/arbeiten-mit-ausweis-f-oder-n.html/11044>

Personen mit Schutzstatus S kann die Bewilligung zur vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzstatus S ohne Wartezeit erteilt werden ([Entscheid Bundesrat vom 11. März 2022](#) in Abweichung zu Art. 75 AsylG). Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem AIG. Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die Kantone. Das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Das AWA fällt einen kostenpflichtigen arbeitsmarktlichen Vorentscheid, während das MIA die notwendigen Mutationen im ZEMIS und im Ausweis S vornimmt.

5.2 Meldung Stellenantritt oder Beendigung der Erwerbstätigkeit

Sobald eine Arbeit ausgeführt wird, die üblicherweise gegen Entgelt geleistet wird, ist eine Meldung notwendig. Damit sind auch Praktika, Lehrstellen und Arbeitseinsätze zur Integrationsförderung im 1. Arbeitsmarkt meldepflichtig, unabhängig von der Höhe der Besoldung. Der Stellenantritt, Stellenwechsel oder Beendigung der Erwerbstätigkeit muss durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gemeldet werden (Art. 85a AIG). Alternativ kann die Meldung durch die fallführende Stelle im Rahmen der Integration eingereicht werden. Bei Stellenantritten hat die Meldung vor dem Stellenantritt zu erfolgen.

Das Meldeformular ist über www.migrationsamt.tg.ch und über www.sem.admin.ch zugänglich, seit Herbst 2021 können Arbeitgeber die Meldung auch über <https://easygov.swiss> abwickeln.

Zuständig für die Verarbeitung der Meldung ist die Abteilung Asyl und Rückkehr, Team Aufenthalt, des MIA. Meldungen per E-Mail werden per E-Mail rückbestätigt. Eine Kopie der Stellenantrittsmeldungen geht ans Arbeitsinspektorat des AWA und an das SOA. Das Arbeitsinspektorat wird wie bisher, gemäss seinem Auftrag, arbeitsmarktliche Stichproben durchführen. Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist mit demselben Formular zu melden.

Wie für alle anderen Arbeitnehmenden im Inland sind für Personen mit einem F-, B- oder S-Ausweis sämtliche relevanten arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, wie auch je nach Berufsart die Stellenmeldepflicht bei www.arbeit.swiss, zwingend einzuhalten.

Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren (Ausweis N) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) bleiben weiterhin bewilligungspflichtig (Art. 75 AsylG, Art. 43 AIG). In jedem Fall ist vorgängig ein kostenpflichtiger Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde einzuholen.

Weitere Informationen zu Stellenantritt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind hier zu finden: [Migrationsamt – Arbeit mit Ausweis F oder N](#)

5.2.1 Freiwilligenarbeit / Beschäftigungsprogramme

Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich und ergänzt und unterstützt bezahlte Arbeit, darf aber nicht in Konkurrenz zu bezahlter Arbeit treten.

Beschäftigungsprogramme zur Integrationsförderung von Gemeinden oder Institutionen sind vorgängig mit dem AWA, Rechtsdienst, abzusprechen. Beschäftigungsprogramme sind zur nachhaltigen Förderung der beruflichen Integration gedacht und ohne Lohnzahlung für einen kurzen Einsatz. Eine Motivationszulage z.B. Fr. 3.00 pro Stunde ist möglich.

Beispiele: Begleitung betagter Personen zum Einkaufen, Vorlesen im Altersheim, Aufräumen von Littering, Aufräumarbeiten im öffentlichen Wald, Pflege im Naturschutz.

Weder für den Antritt einer Freiwilligenarbeit noch für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist eine Stellenantrittsmeldung/Arbeitsbewilligung erforderlich.

5.2.2 Probearbeit, Berufserkundigungen

Arbeitet jemand zur Probe auf seinem angestammten Beruf, darf die Dauer der Probearbeit einen halben Tag nicht überschreiten. Anschliessend ist eine normale Meldung/Bewilligung zum Stellenantritt notwendig.

Davon zu unterscheiden sind sogenannte Berufserkundigungen („Schnupperlehre“), welche dazu dienen, einer Person Einblicke in ein nicht erlerntes Berufsfeld zu geben. Diese Berufserkundigungen dürfen maximal zwei Wochen (zweimal fünf Tage) dauern. Anschliessend ist eine normale Meldung/Bewilligung zum Stellenantritt notwendig.

6 Abgeltung des Bundes

6.1 Globalpauschalen

Der Bund entschädigt die Kantone für die direkten und indirekten Sozialhilfekosten von Personen aus dem Asylrecht mittels Globalpauschalen (Art. 20 bis Art. 27a AsylV 2).

Der Bund entrichtet eine GP1a für AS während der Dauer des Asylverfahrens (Art. 20, Art. 22 AsylV 2).

Eine GP1b wird für VA längstens sieben Jahre nach Einreise entrichtet. Ebenfalls erhalten SboA eine GP1b, bis der Schutzstatus aufgehoben wird, jedoch für längstens fünf Jahre (Art. 20, Art. 22 AsylV 2). Für SbmA zahlt der Bund die Hälfte der GP2 (Art. 24 Abs. 3 AsylV 2)

Der Bund bezahlt für FL bis längstens fünf Jahre nach Asylgesuchstellung und für VA FL und Resettlement-FL bis längstens sieben Jahre nach Einreise bezahlt er eine Globalpauschale 2 (GP2) (Art. 24, Art. 26 AsylV 2).

Die Globalpauschalen werden quartalsweise gestützt auf die Daten aus der Datenbank ZEMIS ausgerichtet. Die Kostenerstattungspflicht beginnt ab Zuweisung an den Kanton. Als Tag der Zuweisung an den Kanton gilt das Datum der Erfassung der ersten Wohnadresse. Diese ist am Tag der Ankunft der Person des Asylrechts im Kanton durch das MIA zu erfassen.

Der Kanton leitet die Abgeltung quartalsweise an die für die Betreuung verantwortlichen Stellen weiter (z.B. Gemeinden). Mit dieser Zahlung sind sämtliche vergütbaren direkten und indirekten Sozialhilfekosten abgegolten (v.a. Unterbringung und Unterstützung, Sonderunterbringung, Krankenversicherung, medizinisch notwendige Sachleistungen, Sonderschulung, Hilflosenentschädigungen, Zahnbehandlungen, Honorare beratender Zahnärzte und Betreuung).

Geburten sind umgehend dem MIA und dem SOA zu melden, damit die Neugeborenen in der Datenbank erfasst werden können. Vorsorglich genügt eine Geburtsanzeige des Spitals oder die Bestätigung einer Behörde. Letztlich bedarf es einer Zivilstandsmeldung an den Bund.

Sind die Eltern eines Neugeborenen FL oder VA FL, benötigt das SEM ein Gesuch der Eltern um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft. Dabei ist wichtig, dass das entsprechende Gesuch umgehend erfolgt. Das SEM richtet nämlich erst ab Erfassung des Gesuchs in der Datenbank, eine Globalpauschale für das Kind aus. Das SEM richtet die GP1a ab Einreichung des Asylgesuchs in der Regel bis zum Asyl- bzw. Einbezugsentscheid aus. Ab der Asylgewährung bzw. der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling zählt das Kind zum Bestand für die Berechnung der GP2 (Stichtag immer 1. Tag des Folge-monats). Das SOA kann die Abgeltung erst an die Gemeinde ausrichten, wenn der Entscheid des SEM vorliegt. In der Regel wird in diesen Fällen eine Nachtragszahlung an die Gemeinde erfolgen.

Analog zum Bund erfolgt die Abgeltung des Kantons gegenüber den Gemeinden ab dem 1. Tag des Folgemonats des Ereignisses (z.B. Kantonswechsel, Geburt oder Wechsel von GP1 zu GP2) und endet jeweils am Ende des Monats, in dem die Kostenerstattungspflicht ausläuft.

6.2 Ende der Abgeltung

6.2.1 Nichteintretens- oder ablehnender Asylentscheid mit Wegweisung

Am Ende des Monats, in dem ein NEE oder ein NAE mit Wegweisung rechtskräftig wird, endet die Abgeltung (Art. 20 lit. a AsylV 2). Eine Sistierung des Vollzugs der Wegweisung bewirkt keine Verlängerung der Kostenabgeltung.

6.2.2 Ausreise und unkontrollierte Abreise

Verlässt eine Person die Schweiz definitiv (Ausreise oder Rückführung in den Heimat- oder Drittstaat) oder reist sie unkontrolliert ab, endet die Abgeltung am Ende des Monats (Art. 20 lit. c und Art. 24 Abs. 1 lit. b bis, und lit. f AsylV 2).

Als Datum der unkontrollierten Abreise gilt der Tag an dem sich eine Person bei der Gemeinde zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen oder zur Kontrolle der Anwesenheit hätte melden müssen und nicht erschienen ist. Dabei wird mindestens eine monatliche Anwesenheitskontrolle durch die Gemeinden vorausgesetzt.

6.2.3 Abschreibung des Asylgesuchs

Am Ende des Monats, in dem ein Asylgesuch zurückgezogen und abgeschrieben wird, endet die Abgeltung (Art. 20 lit. b AsylV 2).

6.2.4 Erlöschen oder Aufhebung der vorläufigen Aufnahme

Die Abgeltung endet am Ende des Monats, in dem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber sieben Jahre nach der Einreise (Art. 20 lit. d AsylV 2). Bei in der Schweiz geborenen, vorläufig aufgenommenen Kindern beginnen die sieben Jahre ab Datum der Geburt zu laufen.

6.2.5 Zeitablauf

VA (Ausweis F): Die Abgeltung für VA endet spätestens am Ende des Monats, an dem sieben Jahre seit ihrer Einreise vergangen sind (Art. 20 lit. d, Art. 24 Abs. 1 lit. b AsylV 2).

FL (Ausweis B): Ebenfalls durch Zeitablauf endet die Abgeltung für FL, sofern vorher kein anderer Beendigungsgrund eingetreten ist. Für FL endet sie am Ende des Monats, in dem ein FL eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Art. 42 oder Art. 43 Abs. 1, 5 oder 6 AIG ein Anspruch darauf besteht, längstens aber fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat (Art. 20 lit. f, Art. 24 Abs. 1 lit. a AsylV 2).

Resettlement-FL (Ausweis B): Die Abgeltung für Resettlement-FL wird während einer Dauer von sieben Jahren nach ihrer Einreise ausgerichtet (Art. 24a Abs. 1 AsylV 2).

Gemäss § 20a SHG ersetzt der Kanton den Gemeinden die Hälfte der ausgewiesenen Kosten für FL (inkl. Resettlement-FL). Zur Berechnung des Lastenausgleichs gemäss § 20a SHG bestimmt das SOA gemäss § 24a SHV den Zeitpunkt für die Meldung der jährlichen, anrechenbaren Ausgaben für anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung

während fünf Jahren nach dem Ende der Kostenerstattung des Bundes mittels Globalpauschalen.

VA FL (Ausweis F): Die Abgeltung endet am Ende des Monats, in dem die Person eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Art. 42 Abs. 3 oder Art. 43 Abs. 1 oder 3 AIG ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise (Art. 24 Abs. 1 lit. b, AsylV^o2).

6.2.6 Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung infolge Heirat

Die Abgeltung endet am Ende des Monats, in dem eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entsteht insbesondere, wenn ein AS, ein VA, ein VA FL, eine Person mit Schutzstatus S oder eine vorläufig aufgenommene staatenlose Person einen Schweizer Bürger bzw. eine Schweizer Bürgerin oder eine ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung C heiratet (Art. 20 lit. f AsylV 2, Art. 43 Abs. 1 AIG). Die Kostenerstattungspflicht endet diesfalls am Ende des Monats, in dem die Heirat stattgefunden hat.

Schutzstatus S (Ausweis S): Die Abgeltung für SboA endet am Ende des Monats, in dem sich die Person korrekt abgemeldet hat, wenn der Schutzstatus aufgehoben wird, längstens nach fünf Jahren. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die SboA zu einer SbmA (Art. 20 lit. e AsylV 2, Art. 74 Abs. 2 AsylG).

7 Abgeltung der Gemeinden

Der Kanton entschädigt die Gemeinden quartalsweise für den Aufwand für Personen aus dem Asylbereich. Er wartet die Überweisung der GP1a, GP1b und GP2 des Bundes ab und errechnet dann den Pro-Kopf-Anteil pro Person aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Berechnung der Tarife erfolgt auf Grundlage des Merkblatts "Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau". Für Personen mit Schutzstatus S werden die Gemeinden ebenfalls quartalsweise entschädigt. Die Tarife werden separat berechnet.

Der tabellarische Aufbau und die Darstellung der Formulare für GP1a, GP1b, und GP2 und Schutzstatus S sind verbindlich. Eingereichte Formulare, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht akzeptiert. Die aktuellen Formulare finden Sie auf der Webseite des SOA: sozialamt.tg.ch

8 Höhe der Unterstützung

Nachfolgend finden Sie die Vorgaben und Empfehlungen zur Bemessung der Unterstützung für die verschiedenen Kategorien von Personen des Asylrechts:

8.1 Unterstützung von FL, VA FL, Staatenlose und SbmA

Für FL, VA FL sowie Staatenlose und SbmA richtet sich die Unterstützung nach Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 i.V.m. § 2a ff. SHV. Es ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten.

8.2 Unterstützung von AS, VA und SboA

Für AS, SboA und VA richtet sich die Unterstützung nach kantonalem Recht und demgemäss nach dem mit GP1a und GP1b finanzierbaren Bedarf. Der Ansatz für die Un-

terstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Nach Möglichkeit erhalten sie die Unterstützung in Form von Sachleistungen (Art. 3 Abs. 2 AsylV 2 i.V.m. Art. 82 Abs. 3 AsylG respektive Art. 86 Abs. 1 AIG). Entsprechend gelten für VA die Ansätze, wie sie grundsätzlich im Kanton Thurgau für AS vorgegeben werden.

8.3 Unterstützung von AS, VA, VA FL und FL bei der Integration

8.3.1 Regelstrukturgrundsatz

Die Sozialhilfe hat auch einen Grundauftrag zur Integrationsförderung. Grundsätzlich sind daher alle Kosten zur Integrationsförderung in erster Linie durch die ordentlichen Budgets der Sozialhilfe zu übernehmen (Art. 54 und 55 AIG sowie Art. 15 Abs. 6 VIntA).

8.3.2 Spezifische Regelungen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich

Eine spezifische Regelung besteht gestützt auf Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 14a VIntA im Asylbereich. Personen des Asylrechts sind in den ersten Jahren in der Schweiz in der Regel unterstützungsbedürftig. Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfekosten mittels Pauschalen ab (Globalpauschalen; vgl. Art. 88 AsylG, Art. 58 AIG) und richtet die Integrationspauschale aus. Daher sind die Kosten für Integrationsmassnahmen, die für Personen im Asylbereich im Rahmen der Sozialhilfe geplant und umgesetzt werden, über die Integrationspauschale finanzierbar (Art. 15 Abs. 6 VIntA). Für den rückkehrorientierten Schutzstatus S gibt es keine Integrationspauschale, aber eine reduzierte Unterstützungspauschale für Massnahmen nach KIP.

8.3.3 Abgrenzung Integrationsförderung (Integrationspauschale) und Sozialhilfe (Globalpauschale)

Nicht mit der Integrationspauschale finanzierbar sind hingegen Unterstützungsleistungen, die im Rahmen von Integrationsmassnahmen anfallen. Sie sind im Sinne von Art. 2 AsylV 2 und Art. 3 ZUG bzw. § 2a Abs. 2 und § 2c SHV als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe (Globalpauschale) zu übernehmen:

- Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung

Insbesondere Reisekosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder spezielle Ausrüstung (z.B. Laptop während Grundbildung EBA/EFZ, spezielle Arbeitskleidung/-ausrüstung) zählen zu diesen situationsbedingten Leistungen und sind daher von der Sozialhilfe zu übernehmen. Hiervon sind auch Integrationsmassnahmen zur sozialen Integration betroffen: Während aus der Integrationspauschale Beiträge z.B. für Turnvereine bezahlt werden können, kann die entsprechende Sportbekleidung (z.B. weisse Turnschuhe für den Hallensport, Badekleid) nicht via Integrationspauschale finanziert werden und ist von der Sozialhilfe zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung durch die unterstützte Person ist möglich.

- Kinderbetreuung während einer Integrationsmassnahme der Eltern

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten, Hort, Mittagstisch) sind als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

8.3.4 Integrationszulagen

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt (§ 2d f. SHV). Die Integrationszulage erfolgt zusätzlich zur oben genannten Unterstützung und ist zur freien Verfügung. Sie beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen Fr. 30 und Fr. 300 pro Person und Monat. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 30. Altersjahr erhalten die Hälfte der Integrationszulagen (§ 2d Abs. 1 SHV). Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten (vgl. § 2e Abs. 1 SHV), wie beispielsweise Deutschkurse, kantonale Integrationskurse, Grundbildung EBA/EFZ, Berufserkundigungen, Praktika und qualifizierende Massnahmen (z.B. Staplerkurs). Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus. Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

8.3.5 Einkommens-Freibetrag

Für Personen, die im ersten Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen erzielen, gelten dieselben Anreize wie für hiesige Personen. Sie profitieren vom Einkommens-Freibetrag gemäss § 2f SHV.

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850 (§ 2g SHV).

8.4 Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylrechts (AP)

Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, das rechtskräftig abgelehnt (NAE) oder worauf nicht eingetreten (NEE) wurde, sind ausreisepflichtig (AP) und haben keine Anwesenheitsbewilligung und werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG). Art. 12 der Bundesverfassung (BV) gibt bei Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe (vgl. Art. 80a und 81 AsylG). Nothilfe beinhaltet Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Nothilfe. AP aus dem Asylbereich müssen vor Nothilfebezug persönlich beim MIA vorsprechen. Das MIA verweist die AP anschliessend an den von der Peregrina-Stiftung bezeichneten Unterbringungsort.

8.5 Nothilfe für Mehrfachgesuchsteller

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines vorangegangenen Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, gelten als Mehrfachgesuche. Gemäss Art. 82 Abs. 2 AsylG erhalten Personen mit einem Mehrfachgesuch während der Dauer des Verfahrens nur Nothilfe.

8.6 Ansätze für die Unterstützung von AS, VA und SboA

Die Kosten für Unterkunft, Krankenversicherung, Selbstbehalt und Franchise sind effektiv zu übernehmen. Die Globalpauschalen beinhalten eine Abgeltung für sämtliche Sozialhilfeaufwendungen bei kostengünstigen Lösungen, die einer Gemeinde anfallen (vgl. Art. 88 AsylG; Art. 21 und 22 AsylV 2). Die Gemeinden müssen auch nicht absehbare und nicht periodisch anfallende Kosten tragen. Die Abgeltung des Bundes an die Kantone bzw. des Kantons an die Gemeinden ist unabhängig vom tatsächlichen Unterstützungsbedarf der Personen des Asylrechts. Personen des Asylrechts, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag leisten, um für sich oder ihre Angehörigen aufzukommen, sollen dafür honoriert werden. In diesen Fällen

gilt auch für sie, dass Erwerbstätigkeit mit einem Einkommens-Freibetrag gemäss § 2f SHV zu belohnen ist.

Empfohlene Unterstützungsansätze für den Lebensunterhalt:

Unterstützungspauschale Erwachsene und unbegleitete Minderjährige:	Fr. 11.00 / Tag
Taschengeld Erwachsene und unbegleitete Minderjährige:	Fr. 3.00 / Tag
Unterstützungspauschale Familie:	
Mutter, Vater je:	Fr. 11.00 / Tag
1. Kind:	Fr. 7.00 / Tag
2. Kind:	Fr. 6.00 / Tag
für jedes weitere Kind:	Fr. 5.00 / Tag
Taschengeld:	
Erwachsene und unbegleitete Minderjährige:	Fr. 3.00 / Tag
Jugendliche 12 - 18 Jahre:	Fr. 2.00 / Tag
Kinder bis 12 Jahre:	Fr. 1.00 / Tag

8.6.1 Beispiel 1: Unterstützung einer Familie, wenn ein Familienmitglied zu 100% erwerbstätig ist

Personen aus dem Asylbereich, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag leisten, um für sich oder ihre Angehörigen aufzukommen, sollen dafür honoriert werden. In diesen Fällen gilt auch für sie, dass Erwerbstätigkeit mit einem Einkommens-Freibetrag gemäss § 2f SHV zu belohnen ist.

Berechnungsbeispiel für eine Familie aus dem Asylbereich, bestehend aus Eltern und drei Kindern. Ein Elternteil geht einer vollzeitlichen Tätigkeit nach und verdient monatlich netto Fr. 3'500.00. Für die Unterstützungsberechnung ist eine Aufstellung des Unterhaltsbedarfs den Einnahmen des erwerbstätigen Elternteils gegenüberzustellen.

Familie:	
2 erwachsene Personen:	2 x Fr. 14.00 (Fr. 11.00 Unterhalt, Fr. 3.00 Taschengeld)
1. Kind (13 Jahre):	1 x Fr. 9.00 (Fr. 7.00 Unterhalt, Fr. 2.00 Taschengeld)
2. Kind (10 Jahre):	1 x Fr. 7.00 (Fr. 6.00 Unterhalt, Fr. 1.00 Taschengeld)
3. Kind (8 Jahre):	1 x Fr. 6.00 (Fr. 5.00 Unterhalt, Fr. 1.00 Taschengeld)
Unterhaltsbedarf der Familie pro Tag:	Fr. 50.00

Unterhaltsbedarf der Familie pro Monat:	Fr. 1'500.00 (30 x Fr. 50.00)
Wohnung inkl. NK (geschätzt)	Fr. 1'200.00
KK-Prämien (geschätzt)	Fr. 670.00
Erwerbsunkosten (geschätzt)	<u>Fr. 150.00</u>
Total Unterhaltsbedarf	Fr. 3'520.00
Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (Lohn)	<u>Fr. 3'100.00 (Fr. 3'500 – Fr. 400 *)</u>
Differenz	Fr. 420.00

(*unter Berücksichtigung des Einkommens-Freibetrag von Fr. 400.00

gemäss § 2f SHV)

Aus der Gegenüberstellung von Unterhaltsbedarf und Einkommen resultiert ein Unterstützungsbedarf für die Familie von monatlich Fr. 420.00 (Differenz).

Es gilt zu bedenken, dass der Unterstützungsbedarf unabhängig von der Abgeltung Bund-Kanton-Gemeinden zu errechnen ist. Obwohl eine Familie nur teilweise unterstützt werden muss, wenn eine Person erwerbstätig ist, erhält die Gemeinde für alle Familienmitglieder die übliche Tagespauschale pro Person und Tag.

8.6.2 Beispiel 2: Unterstützung einer Einzelperson mit teilzeitlicher Erwerbstätigkeit

Der Lebensunterhaltsbedarf einer Person beträgt pro Monat gemäss den empfohlenen Ansätzen und Berechnung unten Fr. 1'424.00. Die erwerbstätige Person geht einer 50 %-igen Arbeit nach und verdient Fr. 1'100.00 netto. Auf Grund der Regelung gemäss § 2f SHV werden davon nur Fr. 900.00 auf der Einnahmeseite angerechnet. (Nettolohn abzüglich 50 % des Erwerbseinkommensfreibetrags von Fr. 400.00).

Einzelperson mit 50 % Teilerwerbstätigkeit:

1 erwachsene Personen: 1 x Fr. 14.00 (Fr. 11.00 Unterhalt, Fr. 3.00 Taschengeld)

Unterhaltsbedarf pro Monat:	Fr.420.00 (30 x 14 Fr.)
Wohnung inkl. NK (geschätzt)	Fr. 600.00
KK-Prämien (geschätzt)	Fr. 329.00
Erwerbsunkosten (geschätzt)	<u>Fr. 75.00</u>
Total Unterhaltsbedarf	Fr. 1'424.00
Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (Lohn)	<u>Fr. 900.00 (1'100 Fr. - 200 Fr.*)</u>
Differenz	Fr. 524.00

(*unter Berücksichtigung des Einkommens-Freibetrags von Fr. 200.00 (50% Beschäftigungsgrad) gemäss § 2f SHV)

Aus der Gegenüberstellung von Unterhaltsbedarf und Einkommen resultiert ein Unterstützungsbedarf für die Person von monatlich Fr. 524.00 (Differenz).

8.7 Gastfamilienunterstützung

Gastfamilien, die Personen beherbergen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, können mit einem monatlichen Beitrag unterstützt werden. Bezüglich Ausgestaltung der Unterstützung wird auf die Empfehlung von VTG/TKoS verwiesen.

8.8 Kürzung der Sozialhilfeleistungen

Die zuständige Behörde kann gemäss Asyl- und Sozialhilfegesetz Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise ablehnen oder kürzen, insbesondere wenn die begünstigte Person (Art. 83 Abs. 1 AsylG, § 25 Abs. 3 SHG; § 2h SHV):

- durch unwahre oder unvollständige Angaben Sozialhilfeleistungen erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- es unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich wenn sie eine ihr zugewiesene, zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt;
- ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und damit ihre Lage verschlechtert;
- missbräuchlich Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe bezieht (Art. 148a StGB);
- sich trotz der Androhung des Entzugs von Sozialhilfeleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist;
- ihre Mitwirkungspflicht verletzt, insbesondere ihre Identität nicht preisgibt;
- den Anordnungen von Mitarbeitenden des Verfahrens oder der Unterbringungseinrichtungen nicht Folge leistet und dadurch Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann die Unterstützungspauschale in Anlehnung an § 2h SHV gekürzt werden. Unrechtmässige bezogene Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag kann namentlich von künftigen Sozialhilfeleistungen abgezogen werden (Art. 83 Abs. 2 AsylG).

8.9 Verfahren bei einer Kürzung

Das Verfahren bei einer Kürzung oder Einstellung der Unterstützung richtet sich nach den im Verwaltungsrecht geltenden Verfahrensgrundsätzen (vgl. VRG). Danach muss nach dem Bestimmtheitsgebot eine Person klar wissen, was die Behörde von ihr verlangt und was passiert, wenn sie den Forderungen nicht nachkommt (Sanktionsandrohung). Vor Erlass des Kürzungsentscheids ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; § 13 VRG) zu gewähren und insbesondere muss eine schriftliche Verwarnung im Sinne von § 37a SHV ergehen. Das heisst, sie muss sich zum Sachverhalt und zur konkreten Sanktion äussern können. Die Kürzung oder Einstellung muss in Form eines formellen Entscheids gemäss § 18 VRG erfolgen. Es ist der Sachverhalt darzustellen (Zeitpunkt der Anordnung, Nichtbefolgen, Gewährung des rechtlichen Gehörs, allfällige Vorbringen der unterstützten Person). Die Kürzung oder die Einstellung der Leistungen sind zu begründen. Zudem muss die im Entscheid verfügte Kürzung oder Einstellung verhältnismässig sein. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar

ist. Die Geeignetheit ist gegeben, wenn die behördliche Massnahme das im öffentlichen oder privaten Interesse liegende Ziel erfüllt. Erforderlich ist eine behördliche Massnahme, wenn zur Verwirklichung des öffentlichen oder privaten Interesses kein milderes Mittel zur Verfügung steht (vgl. BGE 136 I 87 E. 3.2 mit Hinweisen). Sodann wird bei der Zumutbarkeitsprüfung die Bedeutung der Verwirklichung des öffentlichen oder privaten Interesses dem Interesse des Grundrechtsschutzes gegenübergestellt. Ersteres muss Letzteres überwiegen, um die behördliche Massnahme als zumutbar zu bewerten (Zweck-Mittel-Relation). Darüber hinaus sind der Umfang der Kürzung, deren Beginn und deren Dauer genau zu umschreiben. Die Behörde hat den betroffenen Personen das erforderliche Verhalten aufzuzeigen, damit die Sanktion aufgehoben wird. Es ist eine Rechtsmittelbelehrung anzuführen.

9 Einkommen

Personen des Asylrechts haben auf dem Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge (vgl. Kapitel 10) zu entrichten und dafür Steuern zu bezahlen. Die Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind in Kapitel 5 aufgeführt.

9.1 Steuern

AS, FL, VA FL, VA und SboA/SbmA müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Sie werden quellenbesteuert, das heisst, die Steuerbeiträge werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 83 bis 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer).

9.2 Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe

Soweit zumutbar, sind die Sozialhilfe-, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten. Die Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen richtet sich nach kantonalem Recht. Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen ist eine dem Asylrecht unterstellte Person, die Leistungen bezogen hat, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält. (Art. 85 Abs. 4 AsylG, §19 Abs. 5 SHG, [Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen](#)).

AS, VA und SboA unterliegen der Sonderabgabepflicht auf Vermögen. Diese ist zeitlich und betraglich begrenzt (Art. 86 AsylG, Art. 88 AIG, Art. 10 AsylV 2). Weitere Informationen: [SEM, Sozialhilfesubventionen/Sonderabgabe](#)

10 Sozialversicherungsleistungen

Personen des Asylbereichs geniessen den gleichen Sozialversicherungsschutz wie hiesige Personen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Sozialversicherungen erbringen beispielsweise Leistungen, wenn jemand arbeitslos ist oder einen Unfall erleidet. Erwerbstätige Frauen erhalten bezahlten Mutterschaftsurlaub und erwerbstätige Männer Vaterschaftsurlaub. Auch beim Tod eines Ehegatten oder eines Elternteils (für Minderjährige) wird eine Rente ausbezahlt. Erwerbstätige sind durch den Arbeitgeber gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Im konkreten Fall wenden Sie sich an die spezialisierten Fachstellen.

Mehr zu den Sozialversicherungen:

- Sozialversicherungen allgemein ([Link](#))
- Informationen für ausländische Staatsangehörige ([Link](#))
- Übersicht zu den Sozialversicherungsansprüchen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ([Link](#))

Für Personen mit einem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherungen oder Ergänzungsleistungen reduziert sich selbstverständlich der Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

10.1 Familienzulagen

Am 1. Januar 2009 trat das neue Bundesgesetz über Familienzulagen sowie das neue kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Seither haben neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Nichterwerbstätige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Ein Anspruch auf Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder besteht nur, wenn dies in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung so geregelt ist. Solche Abkommen hat die Schweiz mit den Staaten der EU und der EFTA sowie mit Bosnien-Herzegowina abgeschlossen. Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau: www.svztg.ch

10.2 Krankenversicherung

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen, auch Kinder (Art. 3 Abs. 1 KVG). AS, VA, FL und VA FL und Personen, welchen vorübergehender Schutz (Status S) gewährt wird, unterstehen dem Versicherungsobligatorium (Art. 82a AsylG, Art. 86 Abs. 2 AIG, Art. 7 Abs. 5 KVV).

10.3 Einschränkung der Wahl des Versicherers und des Arztes

Die Kantone können für AS, VA und SBoA die Wahl des Versicherers einschränken und einen oder mehrere Versicherer bezeichnen, welche eine besondere Versicherungsform nach Art. 41 Abs. 4 KVG anbieten (z.B. Hausarztmodell). Auch die Wahl des Leistungserbringers kann eingeschränkt werden (Art. 82a AsylG, Art. 86 Abs. 2 AIG). Den Gemeinden wird empfohlen, eine Krankenversicherung zu wählen, die das Hausarztmodell anbietet.

10.4 Beginn und Ende der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung oder der Anordnung der vorläufigen Aufnahme oder der Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 7 Abs. 5 KVV). Die Versicherung endet am Tag, an dem AS, VA und SboA die Schweiz nachgewiesenermassen verlassen haben oder mit ihrem Tod (Art. 7 Abs. 5 KVV). Um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten sind Personen, die den Status S beantragen, rückwirkend auf das Datum der Gesuchstellung zu versichern.

Bei FL, VA FL und SbmA endet die Versicherung am Tag des bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Wegzugs aus der Schweiz, in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise oder mit ihrem Tod (Art. 7 Abs. 3 KVV).

10.5 Individuelle Prämienvorbilligung (IPV)

Die Anspruchsberechtigung auf IPV von Personen des Asylrechts ist in der Asyl- und Ausländergesetzgebung geregelt:

Gemäss Art. 82a Abs. 7 AsylG wird der Anspruch auf Prämienvorbilligung nach Art. 65 KVG solange sistiert, wie AS und SBoA ganz oder teilweise Sozialhilfe beziehen. Der Anspruch lebt in dem Zeitpunkt auf, in dem diese Personen als FL anerkannt werden, als Schutzbedürftige einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben oder keine Sozialhilfe mehr beziehen.

Für VA gilt bis sieben Jahre nach ihrer Einreise gleich wie für AS Art. 82a Abs. 7 AsylG (vgl. Art. 86 Abs. 2 AIG). Gemäss Art. 5b AsylV 2 lebt der Anspruch von VA auf Prämienvorbilligungsbeiträge nach Art. 65 KVG sieben Jahre nach deren Einreise wieder auf.

Wird die Anspruchsberechtigung bejaht, werden die gleichen Bemessungsgrundlagen angewendet, wie für alle anderen Personengruppen.

Die Zuständigkeit zur Prüfung, ob eine Person unter die oben aufgeführten Rechtsbestimmungen fällt oder nicht, liegt bei den Sozialen Diensten der Wohnsitzgemeinden. Bei Unklarheiten steht das SOA zur Verfügung.

10.6 Zahnbehandlung

Liegt eine akute Behandlungsnotwendigkeit bei einer Person des Asylrechts vor, ist es möglich eine Zahnbehandlung in Anspruch zu nehmen. Anlaufstelle ist hierbei je nach Aufenthalt die Gemeinde oder die Peregrina-Stiftung. Der Beurteilung der allfälligen Behandlung liegt den Richtlinien des Verbandes der Kantonszahnärzte Schweiz (VKZS) zu Grunde. Es werden nur die natürlich notwendigen Schmerzbehandlungen und die Wiederherstellung der Kaufähigkeit mit einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Mitteln begutachtet. Sanierungen werden nicht berücksichtigt (vgl. § 2c Abs. 1 SHV). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des VKZS (kantonszahnärzte.ch).

11 AHV/IV/EO-Beiträge

11.1 Erwerbslose AS und VA

Bei der AHV handelt es sich um eine obligatorische Versicherung für alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen gehören auch AS und VA zu den Versicherten. Gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG sind AHV-Beiträge von AS, VA und SBoA, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 1 AHVG zu entrichten, wenn sie:

- als Flüchtlinge anerkannt werden;
- eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder
- Anspruch auf Leistungen der AHV/IV haben.

Für sozialhilfeunterstützte Personen wird der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erst dann einbezahlt, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalls gegeben ist.

11.2 Erwirkung des Rentenanspruchs

Tritt der Versicherungsfall ein, beispielsweise mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres, hat die Wohnsitzgemeinde die Pflicht, bei sozialhilfeunterstützten Nichterwerbstätigen, die AHV-Mindestbeiträge rückwirkend an die AHV-Zweigstelle zu überweisen. Beiträge

können nur innerhalb von fünf Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, nachbezahlt werden (maximal mögliche rückwirkende Beitragszahlung). Mit der rückwirkenden Zahlung der AHV-Mindestbeiträge wird ein Rentenanspruch erwirkt, auch wenn über Jahre hinweg grosse Beitragslücken bestehen; nach erfolgter Zahlung durch die Wohnsitzgemeinde wird seitens der AHV ein betragsmässig kleiner Rentenbetrag gutgesprochen.

Die Höhe der Rente kann vorgängig durch die kantonale Ausgleichskasse berechnet werden. Ist die Person fürsorgeabhängig, wird dieser monatliche Rentenbetrag in das persönliche Sozialhilfebudget eingerechnet.

11.3 Drittauszahlung der AHV-Rente

Grundsätzlich können Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV nicht an Dritte abgetreten werden, sondern werden nur an die rentenberechtigten Personen ausbezahlt. Unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich. Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau: www.svztg.ch

Ist die rentenberechtigte Person sozialhilfeabhängig, kann die AHV-Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise an die unterstützende Behörde auszahlen.

Die unterstützende Sozialhilfebehörde muss ihr Begehren mit dem Formular „Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ“ an die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellen. Das Gesuch muss frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens bis zum Zeitpunkt der Verfügung bei der AHV/IV-Stelle vorliegen. Es empfiehlt sich, dieses Gesuch um Rentenauszahlung an Dritte zusammen mit der Rentenanmeldung mitzusenden.

Renten, die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit allfälligen Forderungen (z.B. zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen oder für eine Schuldensanierung) gegenüber der rentenberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der rentenberechtigten Person sowie jener Personen, die für sie zu sorgen hat, zu verwenden (zweckgebundene Verwendung der AHV-Rente resp. der EL).

11.4 Beantragung von EL-Leistungen

Sobald eine AHV- bzw. IV-Rente gesprochen wird, besteht grundsätzlich der Anspruch auf EL zur Deckung des weiteren Lebensbedarfs. Diverse Bestimmungen, beispielsweise, ob ein Sozialhilfeabkommen zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat besteht, grenzen jedoch bei der Prüfung im Einzelfall die Anspruchsberechtigung ein. Es ist zu empfehlen, dass die Betreuungsstelle in Zusammenarbeit mit den Personen aus dem Asylbereich in jedem Fall einen EL-Antrag stellt, damit der Anspruch detailliert geprüft wird.

11.5 Erlass der AHV/IV/EO-Minimalbeiträge

Mit dem Formular „Gesuch um Erlass der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträgen“ kann bei der Ausgleichskasse des Kantons ein Erlassgesuch für die Minimalbeiträge von sozialhilfebedürftigen Personen gestellt werden. Das Formular ist bei der Ausgleichskasse des Kantons erhältlich. Auskunft erteilt das Sozialversicherungszentrum Thurgau: www.svztg.ch

12 Rückkehrberatung

12.1 Grundsatz

Die Rückkehrberatung unterstützt die Berechtigten bei der Ausarbeitung von Rückkehrperspektiven. Dazu dienen die individuelle Rückkehrhilfe und Programme im Ausland.

12.2 Ziel

Das Ziel der Rückkehrberatung ist die Förderung der freiwilligen und pflichtgemässen kontrollierten Ausreise sowie die Unterstützung der Rückkehr und der Wiedereingliederung der Begünstigten. Eigenverantwortung und Selbständigkeit hinsichtlich Planung und Durchführung sollen dabei gestärkt werden.

Freiwillige Ausreise bedeutet, dass eine Person die Schweiz aus eigenem Antrieb verlässt. Pflichtgemässe Ausreise bedeutet, dass eine Person die Schweiz aufgrund einer entsprechenden Verfügung verlässt. Kontrollierte Ausreise bedeutet, dass diese von einer dafür zuständigen Stelle bestätigt wird.

12.3 Anspruchsberechtigte der Rückkehrberatung

Alle Personen des Asylrechts haben Zugang zur Rückkehrberatung.

12.4 Rückkehrberatungsstelle

Die Rückkehrberatungsstelle im Kanton Thurgau befindet sich beim MIA. Für eine Rückkehrberatung ist ein Termin zu vereinbaren.

Weitere Angaben:

<https://migrationsamt.tg.ch/asyl-und-rueckkehr/rueckkehrberatung.html/10501>

13 Rückkehrhilfe

13.1 Antrag auf Rückkehrhilfe

Wenn Personen des Asylrechts, die einer Gemeinde zugeteilt sind, eine Rückkehrberatung benötigen bzw. einen Antrag auf Rückkehrhilfe stellen wollen, ist ein Termin bei der Rückkehrberatungsstelle zu vereinbaren.

13.2 Pauschale

Personen des Asylrechts, welche die Bestimmungen zur Gewährung der Rückkehrhilfe erfüllen, erhalten eine finanzielle Starthilfe in Form einer Pauschale. Straffällig gewordene Personen können die Rückkehrberatung (siehe Kapitel 12) in Anspruch nehmen, erhalten jedoch keine finanzielle Rückkehrhilfe (Art. 64 Abs. 1 AsylV 2).

13.3 Materielle Zusatzhilfe

Die zuständigen kantonalen Stellen können gemäss Art. 74 Abs. 3 und 4 AsylV 2 bei der zuständigen Sektion des SEM ein Gesuch zur Gewährung einer materiellen Zusatzhilfe einreichen. Dies bedeutet, dass die Personen des Asylrechts zusammen mit der Rückkehrberaterin ein Projekt ausarbeiten können, das sie in ihrem Heimatland umsetzen werden. Das Projekt soll der beruflichen und/oder sozialen Wiedereingliederung dienen. Die Projekte werden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Heimatland realisiert.

13.4 Medizinische Rückkehrhilfe

Die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen ist eine Ergänzungshilfe und kann zusätzlich zur materiellen Zusatzhilfe gewährt werden. Dem Gesuch sind zwingend ein ärztlicher Bericht und der Kostenvoranschlag einer Apotheke betreffend Medikamentenvorrat für drei Monate beizulegen. Bei Beträgen über Fr. 1'000 klärt die Rückkehrberatungsstelle in der Regel über das SEM oder eine beauftragte Partnerorganisation (z.B. IOM) Preise und Verfügbarkeit der Medikamente im Ausland ab.

Das SEM legt den Betrag und die Modalitäten für die medizinische Rückkehrhilfe in Absprache mit der Rückkehrberatungsstelle fest. In begründeten Einzelfällen kann das SEM zusammen mit der schweizerischen Vertretung im Ausland oder einer geeigneten Partnerorganisation (z.B. IOM) spezifische Vorkehrungen treffen, damit eine medizinische Behandlung auch im Ausland weitergeführt oder dort organisiert wird.

13.5 Ausreisekosten

Kosten für die Ausreise (Art. 59a^{bis} AsylV 2) sowie die Zahlung von Reisegeld zur Deckung der Grundbedürfnisse während der Reise (Art. 59a AsylV 2) übernimmt der Bund unabhängig von der Gewährung von materieller Rückkehrhilfe.

13.6 Rückerstattung von bevorschussten Rückkehrleistungen

Für in der Gemeinde ausbezahlte Beträge sind dem MIA die Originalquittungen zuzustellen. Dieses beantragt beim SEM die Rückerstattung und überweist dann den Betrag an die betreffende Gemeinde. Das SEM prüft, ob ein Rückerstattungsantrag begründet ist. Hierfür können nötigenfalls weitere Angaben und Belege verlangt werden.